



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juli 2014
(OR. fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2010/0208 (COD)

11435/1/14
REV 1 ADD 1

CODEC 1550
AGRI 473
ENV 650
AGRILEG 144
DENLEG 117
MI 511

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

- Annahme
- a) des Standpunkts des Rates
- b) der Begründung des Rates

= Erklärung

Erklärung der luxemburgischen Delegation

Die luxemburgische Delegation dankt dem hellenischen Vorsitz dafür, dass er die Verhandlungen über eine Änderung der Richtlinie 2001/18/EG wiederaufgenommen hat, die es den Mitgliedstaaten erlauben würde, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.

Die Regierung Luxemburgs erkennt an, dass die vorgeschlagenen Änderungen durchaus auf eine Verbesserung der genannten Richtlinie abzielen. Speziell befürwortet sie die Aufnahme eines neuen Erwägungsgrunds, in dem auf die Empfehlungen der Kommission vom 13. Juli 2010 hinsichtlich der Einführung von Koexistenzmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere in Grenzgebieten, Bezug genommen wird. Besonders positiv wertet sie es, dass die Verbotgründe im verfügbaren Teil des vorgeschlagenen Texts genannt sind und dass die Mitgliedstaaten als Gründe unter anderem Erwägungen der öffentlichen Ordnung geltend machen können. Des Weiteren begrüßt sie die Verstärkung der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Rahmen der Risikoanalyse zu befolgenden Leitlinien.

Mit Sorge betrachtet die Regierung allerdings die Beteiligung der im Bereich GVO tätigen Unternehmen an dem vorgeschlagenen Zulassungsverfahren. Dies wirft die Frage nach dem Kräfteverhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere denen mit geringen Verwaltungskapazitäten, und den im Bereich GVO tätigen Unternehmen auf. Die Regierung fragt sich außerdem, ob der Vorschlag nicht zu einer Flut von Anbaugenehmigungen für GVO führen wird.

Im Großherzogtum Luxemburg lehnt eine breite Bevölkerungsmehrheit den Anbau von GVO ab. Die Regierung sieht in ihrem derzeitigen Programm im Übrigen vor, in der Frage der GVO weiter nach dem Vorsorgeprinzip zu verfahren, eine nachhaltige Landwirtschaft ohne GVO zu fördern und ihre kritische Haltung gegenüber der Gentechnik gleichermaßen in Luxemburg wie auch auf europäischer und internationaler Ebene zu verteidigen.

In diesem Zusammenhang verweist die Regierung auf die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2000 [KOM (2000)1] über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips, das im Übrigen auch in Artikel 191 AEUV erwähnt wird und mit dem ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet werden soll. Beim derzeitigen Stand der Forschung lassen sich etwaige langfristige Risiken des Anbaus genetisch veränderter Organismen, insbesondere Auswirkungen auf Fauna und Flora und auf die öffentliche Gesundheit nicht mit Sicherheit ausschließen, zumal diesbezüglich bislang keine Langzeitstudien vorliegen.

Aus den genannten Gründen kann die luxemburgische Regierung den Kompromissvorschlag nicht zur Gänze mittragen und sieht sich daher genötigt, sich der Stimme zu enthalten.
